

Stadt Vaihingen an der Enz
- Ortsrechtsammlung -

7.7

Marktordnung

vom

21.11.2024

in Kraft seit

01.01.2025

Marktordnung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.7.2000 (GBl. S. 581ff., berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. S. 185) hat der Gemeinderat am 21.11.2024 folgende Neufassung der Marktordnung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Vaihingen an der Enz betreibt die Wochenmärkte, Krämermärkte und Spezialmärkte als öffentliche Einrichtung.

Sie kann Dritte („Beauftragte“) mit der Organisation und Durchführung der Märkte beauftragen.

§ 2 Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Märkte (Regelfall)

(1) Wochenmarkt

Vaihingen an der Enz, Marktplatz,
jeden Samstag von 8.00 bis 12.00 Uhr; ein bis zu eine Stunde früherer Beginn und ein bis zu eine Stunde späteres Ende sind möglich.

Zusätzlich kann jeden Mittwoch zur gleichen Uhrzeit ein Wochenmarkt stattfinden.
Eine Verlegung des Wochenmarkts innerhalb der Innenstadt ist möglich.

(2) Krämermarkt

Vaihingen an der Enz, Marktplatz, Stuttgarter Straße, Mühlstraße
In den Monaten März, Mai, Juli, September, November am 1. Mittwoch des Monats der mit zwei Zahlen geschrieben wird; ist dieser Tag ein Feiertag, am nachfolgenden Tag, von 8.00 bis 18.00 Uhr

Enzweihingen, Hindenburgstraße und Vaihinger Straße
Samstag vor dem Totengedenktag, von 08.00 bis 18.00 Uhr

Horrheim, Klosterbergstraße, Alemannenstraße und Alte Marktstraße
Pfungstmontag von 11.00 bis 18.00 Uhr

(3) Spezialmärkte

Die Durchführung von Spezialmärkten (z.B. Weihnachtsmärkten) erfolgt nach gesonderter Festsetzung.

§ 3 Standplätze

- (1) Auf dem Markt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Bei Anträgen auf Zuweisung eines Standplatzes müssen Name und Anschrift des Marktbeschickers, Art der Ware und der genaue Platzbedarf angegeben werden.
- (3) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt durch die Stadtverwaltung bzw. den Beauftragten und wird auf Antrag für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis) erteilt. Die Stadt Vaihingen an der Enz bzw. der Beauftragte weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (4) Die Stadt Vaihingen an der Enz bzw. der Beauftragte berücksichtigt bei der Zuweisung die marktspezifischen Erfordernisse, insbesondere
 1. das bereits vorhandene Warenangebot auf dem Markt und in dessen unmittelbarer Nähe,
 2. das ausgewogene und vielfältige Angebot an frischen und qualitativ guten Waren
 3. den Grundsatz Erzeuger vor Händler
- (5) Für alle Märkte, ausgenommen die Wochenmärkte, sind Erlaubnis-Anträge vor dem Markttag bei der Stadtverwaltung bzw. beim Beauftragten einzureichen. Das Erlaubnisverfahren kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.
- (6) Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt oder bei Marktbeginn nicht ausgenutzt ist, kann die Stadtverwaltung bzw. der Beauftragte für den betreffenden Markttag Tageserlaubnisse erteilen.
- (7) Die Stadtverwaltung bzw. der Beauftragte kann zur Ordnung des Marktes einen Tausch von Standplätzen anordnen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.
- (8) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (9) Die Erlaubnis kann von der Stadtverwaltung bzw. vom Beauftragten versagt werden.
- (10) Die Erlaubnis kann von der Stadtverwaltung bzw. dem Beauftragten widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 2. der Marktbereich ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Standinhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich und trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen haben,
 4. der Standinhaber der Erlaubnis die satzungsgemäß fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.
 Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Stadtverwaltung bzw. der Beauftragte die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 4 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind auf dem Markt nur Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und Verkaufsstände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit im Bereich des Marktes nicht abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten oder ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur um höchstens 2 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Bodenoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadtverwaltung bzw. des Beauftragten weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (6) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers der Erlaubnis in Verbindung steht.
- (7) Außerhalb des zugewiesenen Standplatzes darf nichts abgestellt werden, insbesondere sind die Rettungswege freizuhalten.

§ 5 Verhalten auf den Märkten

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnungen der Stadtverwaltung bzw. des Beauftragten zu beachten.
- (2) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, des Lebensmittel-, Hygiene- und Baurechts sind zu beachten.
- (3) Jeder hat sein Verhalten auf dem Markt so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (4) Es ist insbesondere unzulässig:
 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 3. Informationsstände einzurichten,
 4. Tiere auf den Markt zu bringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die nach Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf auf dem Markt bestimmt sind,
 5. Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
- (5) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 6 Gegenstände der Krämermärkte

Auf den Krämermärkten dürfen Spielzeugschusswaffen jeglicher Art nicht feilgeboten werden.

§ 7 Sauberhaltung der Märkte

- (1) Der Marktbereich darf nicht verunreinigt werden.
- (2) Die Standinhaber und deren Verkäufer sind für die Reinhaltung ihrer Plätze, Stände und der nicht belegten, unmittelbar benachbarten Standflächen verantwortlich. Abfälle dürfen nicht auf den Boden geworfen werden, sondern sind in vom Standinhaber zur Verfügung zu stellenden Behältnissen zu sammeln.
- (3) Die Standinhaber sind insbesondere verpflichtet:
 1. den Marktmüll mitzunehmen,
 2. den Marktstand besenrein zu hinterlassen.
 3. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten.
 4. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird.
- (4) Speisen und Getränke, welche zum sofortigen Verzehr abgegeben werden, dürfen nicht in Plastikeinweggeschirr ausgegeben werden.
- (5) Es darf von den Standinhabern kein Müll bzw. Abfall bereits mitgebracht werden.

§ 8 Untersagung des Zutritts

Die Stadtverwaltung bzw. der Beauftragte übt das Hausrecht in den jeweiligen Marktbereichen aus und kann im Einzelfall den Zutritt bzw. Aufenthalt je nach den Umständen befristet, unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen.

§ 9 Haftung

- (1) Die Stadt bzw. der Beauftragte haftet für Schäden auf den Märkten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Benutzung der Marktplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt bzw. der Beauftragte haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten für Schäden auf Märkten i.S.v. § 1.
- (3) Mit der Standplatzvergabe übernimmt die Stadtverwaltung bzw. der Beauftragte keine Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Standinhabern eingebrachten Waren, Geräte und dergleichen. Eine etwaige Versicherung gegen Diebstahl, Sachschäden etc. ist daher Sache der Standinhaber.
- (4) Die Standinhaber haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Auswahl und Beaufsichtigung ihres Personals und den von ihrem Personal begangenen Verstößen gegen die Marktsatzung ergeben.
- (5) Die Standinhaber haften der Stadt bzw. dem Beauftragten für sämtliche verursachte Schäden, die in Zusammenhang mit dem Betrieb des Verkaufsstandes entstehen, sofern er nicht nachweisen kann, dass ihn ein Verschulden nicht trifft. Sie stellen die Stadt bzw. den Beauftragten insoweit von Ersatzansprüchen Dritter frei.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 nicht von den zugewiesenen Standplätzen verkauft,
 2. entgegen § 3 Abs. 10 Satz 4 einer Aufforderung der sofortigen Räumung des Standplatzes nicht nachkommt,
 3. entgegen § 4 den Bestimmungen über den Auf- und Abbau zuwiderhandelt,
 4. entgegen § 5 Abs. 1 bis 4 Verkaufseinrichtungen benutzt oder in Betrieb nimmt,
 5. entgegen § 5 Abs. 6 Plakate anbringt und Werbung betreibt,
 6. entgegen § 5 Abs. 7 außerhalb des zugewiesenen Standplatzes Gegenstände abstellt bzw. Rettungswege blockiert,
 7. entgegen § 6 Abs. 1 bis 4 die Anordnungen und Vorschriften über das Verhalten auf dem Markt nicht beachtet,
 8. entgegen § 6 Abs. 5 Nr. 1 Waren im Umhergehen anbietet,
 9. entgegen § 6 Abs. 5 Nr. 2 Werbematerialien oder sonstige Gegenstände verteilt,
 10. entgegen § 6 Abs. 5 Nr. 3 Informationsstände einrichtet,
 11. entgegen § 6 Abs. 5 Nr. 4 Tiere mitbringt,
 12. entgegen § 6 Abs. 5 Nr. 5 Fahrzeuge mitführt,
 13. entgegen § 6 Abs. 6 Satz 1 den Beauftragten der zuständigen Stellen den Zutritt verweigert,
 14. entgegen § 6a Spielzeugschusswaffen auf Krämermärkten feilbietet
 15. entgegen § 7 Abs. 1 den Marktbereich verunreinigt,
 16. entgegen § 7 Abs. 2 und 3 seinen Pflichten zur Reinhaltung der Standplätze und Entsorgung des Marktmülls nicht nachkommt,
 17. entgegen § 7 Abs. 4 Speisen und Getränke in Plastikeinweggeschirr ausgibt,
 18. entgegen § 7 Abs. 5 Müll bzw. Abfall auf den Markt mitbringt,
 19. entgegen § 8 sich widerrechtlich Zutritt verschafft.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 Abs. 2 der Gemeindeordnung und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens € 5,- und höchstens € 1.000,- und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens € 500,- geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Marktordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Ausgefertigt:

Vaihingen an der Enz, 21.11.2024
Bürgermeisteramt

Skrzypek
Oberbürgermeister